

Arbeitsvertrag

zwischen

Infra 5600 GmbH, Niederlenzerstrasse 10, 5600 Lenzburg

Arbeitgeber

und

Frau M^{Law} Stephanie Bösch, geb. 27. August 1985, Brückenstrasse 2, 5430 Wettingen

Rechtsanwältin/Arbeitnehmerin

1. Anstellung

Der Arbeitgeber stellt die Arbeitnehmerin als Rechtsanwältin an.

Die Arbeitnehmerin wird vorwiegend selbständig und in Zusammenarbeit mit den in der Kanzlei Becker Gurini Hanhart Vogt Rechtsanwälte + Notariat tätigen Rechtsanwälten Mandate aus verschiedenen Rechtsgebieten betreuen und als Vertreterin vor Gerichten und Behörden auftreten.

2. Dauer des Arbeitsverhältnisses

2.1. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.

2.2. Stellenantritt

Die Arbeitnehmerin tritt die Stelle am 2. März 2015 an.

2.3. Einführungszeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Sie endet am 2. Juni 2015.

3. Kündigung

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

4. Sorgfalts- und Treuepflicht

4.1. Allgemeines

Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben mit aller Sorgfalt auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Nebenbeschäftigungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers. Es ist der Arbeitnehmerin nicht gestattet, von Dritten für ihre dienstliche Tätigkeit beim Arbeitgeber Provisionen oder andere Vergünstigungen anzunehmen.

4.2. Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses

Die Arbeitnehmerin hat strikte Verschwiegenheit zu wahren über alle geschäftlichen Angelegenheiten und anderen Tatsachen, die ihr in der Anwalts- und Notariatskanzlei bekannt werden. Sie untersteht dem Berufsgeheimnis für Rechtsanwälte nach Art. 321 StGB. Das Berufsgeheimnis dauert nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses an.

4.3. Eigentum an Unterlagen / Eigentum an Klientendaten

Alle von der Arbeitnehmerin in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit angefertigten Unterlagen sind Eigentum des Arbeitgebers. Das Eigentum an den Klientendaten steht ausschliesslich dem Arbeitgeber oder den in der Kanzlei Becker Gurini Hanhart Vogt Rechtsanwälte + Notariat tätigen Rechtsanwälten zu.

5. Arbeitszeit und Ferien

5.1. Arbeitszeit

Das Arbeitspensum beträgt 41 Stunden / Woche. Die Einzelheiten werden periodisch unter Berücksichtigung der konkreten Situation (Ferien, Feiertage, Abwesenheiten der Anwälte) festgelegt.

Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, über ihre Arbeitszeit eine jederzeit einsehbare schriftliche Kontrolle zu führen, der die Arbeitszeitguthaben, Fehlstunden und Ferienansprüche entnommen werden können.

Sollte aus betrieblichen Gründen (z.B. bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheiten) ein grösseres Arbeitspensum anfallen, so wird einzelfallweise eine separate Vereinbarung getroffen, mit dem Ziel, die Mehrarbeit durch Kompensation auszugleichen.

5.2. Überstundenarbeit

Wird die Leistung von Überstundenarbeit aus betrieblichen Gründen notwendig, so ist die Arbeitnehmerin dazu soweit verpflichtet, als sie diese zu leisten vermag und ihr nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

Eine zusätzliche Vergütung wird nicht ausgerichtet; hingegen ist die Überstundenarbeit durch Freizeit gleicher Dauer auszugleichen.

6. Leistungen der Arbeitgeberin

6.1. Lohn

Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen Jahresbruttolohn **von CHF 102'000.00**, inklusive 13. Monatslohn. Der Lohn wird 12 mal pro Jahr mit brutto CHF 8'500.00 bezahlt.

Vom Bruttolohn werden die Sozial-Versicherungsbeiträge sowie der Prämienanteil der Nichtberufsunfallversicherung in Abzug gebracht.

6.2. Krankheit

Ist die Arbeitnehmerin wegen Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so erhält sie innerhalb von 12 Monaten den vollen Lohn für 2 Monate.

Im Übrigen ist die Arbeitnehmerin der Kollektivkrankentaggeldversicherung des Arbeitgebers angeschlossen (Lohnfortzahlung 80% für 730 Tage abzüglich Wartefrist von 30 Tagen).

6.3. Sondervergütungen

Allfällige Sondervergütungen leistet die Arbeitgeberin nach ihrem freien Ermessen. Sie stellen freiwillige und unverbindliche Leistungen der Arbeitgeberin dar. Auch bei wiederholter Auszahlung besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen oder auf verhältnismässige Teilleistungen.

6.4. Spesen

Spesen für die Wahrnehmung von auswärtigen Terminen werden gemäss Abrechnung entschädigt. Für Bahnfahrten werden die Billettkosten für 2. Klasse vergütet; die Kilometerentschädigung beträgt CHF -.70 / km. Die Wegkosten werden berechnet ab Arbeitsort.

Die Spesen werden monatlich gegen Abgabe der entsprechenden Belege abgerechnet und gelangen im Folgemonat zur Auszahlung.

6.5. fachliche Unterstützung

Die für den Arbeitgeber tätigen Rechtsanwälte und Rechtsanwältin werden sich bemühen, die Arbeitnehmerin fachlich zu unterstützen.

7. Versicherungen

7.1. Krankenversicherung

Die Krankenkasse ist Sache der Arbeitnehmerin (Krankenpflege). Die Versicherungsprämien für Krankentaggeld tragen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin je hälftig.

7.2. Unfallversicherung

Die Arbeitnehmerin ist der von der Arbeitgeberin abgeschlossenen Kollektivunfallversicherung angeschlossen.

Die Versicherungsprämien für die Nichtberufsunfallversicherung trägt die Arbeitnehmerin; die übrigen Prämien übernimmt Die Arbeitgeberin.

7.3. Personalfürsorge

Die Arbeitnehmerin ist der Personalvorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberin gemäss deren besonderem Reglement angeschlossen.

8. Abwesenheiten

Die Arbeitnehmerin hat Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall unverzüglich dem Arbeitgeberin zu melden. Länger als 3 Arbeitstage dauernde Abwesenheiten sind mit einem ärztlichen Zeugnis nachzuweisen.

9. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

10. Rechtsgrundlagen

Sofern dieser Vertrag sowie allfällige Sondervereinbarungen und Reglemente nichts Abweichendes enthalten, geltend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR).

11. Konkurrenzverbot

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf jede die Arbeitgeberin konkurrenzierende selbständige oder unselbständige Tätigkeit als Rechtsanwältin zu verzichten.

Dieses nachvertragliche Konkurrenzverbot gilt während zwei Jahren für das Gebiet des Kantons Aargau.

Verletzt der Arbeitnehmer dieses Konkurrenzverbot, hat dies eine Konventionalstrafe von drei Monatslöhnen zur Folge. Massgebend ist der letzte monatliche Lohn (brutto). In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann die Arbeitgeberin die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes sowie den Ersatz weiteren Schadens verlangen.

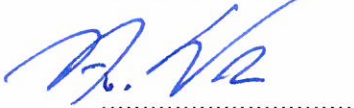
12. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist **Lenzburg**.

Die Arbeitgeberin:

Lenzburg, 30.01.2015

Infra 5600 GmbH:



Stephan Weber
Rechtsanwalt



Brigitta Vogt Stenz
Rechtsanwältin

Die Arbeitnehmerin:

Wettingen,

.....
Stephanie Bösch
Rechtsanwältin